

Ausgestaltung des Sozialstaats

Art 20 Abs. 1 GG

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

soziale Sicherheit



Maßstab: Deutschland

Untergrenze: Art. 1 GG



soziale Gerechtigkeit



?

Wohlfahrtsstaat ?

Ausgestaltung des Sozialstaats

Sozialstaatsprinzip

- Verfassungsauftrag
- Ausgestaltung durch die einfachen Gesetze
- keine Formulierung einzelner sozialer Grundrechte
 - kein Recht auf Arbeit
 - kein Recht auf Bildung
 - kein Recht auf soziale Sicherheit
 - kein Recht auf Wohnung
- Begrenzung von Grundrechten durch soziale Bezüge (z.B. Art. 14 Abs. 2 GG)
- Auslegung der Verfassung und des einfachen Rechts im Lichte des Sozialstaatsprinzips

Geschichte der Sozialversicherung

- Ende 19. Jahrhundert: erste staatliche Sicherungssysteme im Dt. Kaiserreich
- Deutschland als international Vorreiter staatlicher Sozialsysteme
- Botschaft des Kaisers Wilhelm I. (auf Initiative des Reichskanzlers Otto von Bismarck) vom 17.11.1881 an den deutschen Reichstag:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc., thun kund und fügen hiermit zu wissen:

[...] Schon im Februar dieses Jahres haben Wir Unsere Ueberzeugung aussprechen lassen, daß die Heilung der sozialen Schäden nicht ausschließlich im Wege der Repression sozialdemokratischer Ausschreitungen, sondern gleichmäßig auf dem der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen sein werde. Wir halten es für Unsere Kaiserliche Pflicht, dem Reichstage diese Aufgabe von neuem ans Herz zu legen, und würden Wir mit um so größerer Befriedigung auf alle Erfolge, mit denen Gott Unsere Regierung sichtlich gesegnet hat, zurückblicken, wenn es Uns gelänge, dereinst das Bewußtsein mitzunehmen, dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hilfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen. In Unseren darauf gerichteten Bestrebungen sind Wir der Zustimmung aller verbündeten Regierungen gewiß und vertrauen auf die Unterstützung des Reichstages ohne Unterschied der Parteistellungen.

In diesem Sinne wird zunächst der von den verbündeten Regierungen in der vorigen Session vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle mit Rücksicht auf die im Reichstag stattgehabten Verhandlungen über denselben einer Umarbeitung unterzogen, um die erneute Berathung desselben vorzubereiten. Ergänzend wird ihm eine Vorlage zur Seite treten, welche sich eine gleichmäßige Organisation des gewerblichen Krankenkassenwesens zur Aufgabe stellt. Aber auch diejenigen, welche durch Alter oder Invalidität erwerbsunfähig werden, haben der Gesamtheit gegenüber begründeten Anspruch auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher hat zu Theil werden können.

Für diese Fürsorge die rechten Mittel und Wege zu finden, ist eine schwierige, aber auch eine der höchsten Aufgaben jedes Gemeinwesens, welches auf den sittlichen Fundamenten des christlichen Volkslebens steht. Der engere Anschluß an die realen Kräfte dieses Volkslebens und das Zusammenfassen der letzteren in der Form korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Förderung werden, wie Wir hoffen, die Lösung auch von Aufgaben möglich machen, denen die Staatsgewalt allein in gleichem Umfange nicht gewachsen sein würde. Immerhin aber wird auch auf diesem Wege das Ziel nicht ohne die Aufwendung erheblicher Mittel zu erreichen sein. [...]“

Geschichte der Sozialversicherung

- 1883 Krankenversicherung
- 1884 Unfallversicherung
- 1889 gesetzliche Rentenversicherung
(ursprünglich Invaliditäts- und Altersversicherung)
- 1911 Angestelltenversicherung (1924 als Gesetz neu verfasst)
- 1927 Arbeitslosenversicherung
- 1957 Rentenreform: Einführung der dynamischen Rente
- 1983 Künstlersozialversicherung
- 1995 Pflegeversicherung (der Krankenversicherung angegliedert)

gesetzliche Rentenversicherung (GRV)

- Alterssicherung der abhängig Beschäftigten
- Finanzierung durch die Teilnahme am Umlageverfahren (Generationenvertrag)
- Träger: Deutsche Rentenversicherung (Körperschaft des öffentlichen Rechts)
- Grundlage: Sechstes Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VI)
- Rentenarten:
 - Versichertenrenten
 - Altersrenten
 - Erwerbsminderungsrenten
 - Erziehungsrenten
 - Hinterbliebenenrenten
- Voraussetzungen:
 - persönlich
(z. B. Erwerbsminderung, Lebensalter, Tod)
 - versicherungsrechtlich
(z. B. spezifische Wartezeiten)

- Rentenhöhe ergibt sich aus Rentenformel (§ 64 SGB VI):

$$Rente_{(monatl.)} = \text{Engelpunkte} \times \text{Zugangsfaktor} \times \text{Rentenartfaktor} \times \text{aktueller Rentenwert}$$

- Rentenerhöhungen erfolgen nach der „Rentenanpassungsformel“, die auch einen „Nachhaltigkeitsfaktor“ berücksichtigt
- Höchstrente: derzeit 2.742 € (Stand: 2018)
- „Eckrenter“ (sog. Standardrente):
Standardrente bei 45jähriger Beitragspflicht mit Durchschnittseinkommen (derzeit: ca. 1.419 €/Monat)
(Stand: Jahresdurchschnitt 2018)
- Besonderheiten bei der Knappschaftsversicherung (Rentenversicherung der Bergleute)

gesetzliche Krankenversicherung (GKV)

- Teil des Gesundheitssystems
- verpflichtende Versicherung für den Großteil aller Arbeitnehmer
- Ausnahme: dauerhaftes Einkommen über der Versicherungspflichtgrenze

- Gesundheitsreform 2007: allgemeine Versicherungspflicht
 - gesetzliche Mitgliedschaft in der GKV
 - freiwillige Mitgliedschaft in der GKV
 - private Krankenversicherung
(mit Tarifleistungen, die mindestens der GKV entsprechen)

Pflegeversicherung (PV)

- Sozialversicherung zur Absicherung der Pflegebedürftigkeit (häusliche Pflege)
 - gesetzliche Pflegeversicherungen (Pflichtversicherungen)
 - private Pflegeversicherungen (Pflicht, soweit keine gesetzliche PV)
 - Pflegezusatzversicherungen (freiwillige Privatversicherungen).
- seit 01.01.1995 geregelt im Elften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XI)
„fünfte Säule“
- Träger: Pflegekassen bei den gesetzlichen Krankenkassen
(dennoch eigenverantwortliche Körperschaften des öffentlichen Rechts)
- Leistungen: Pflegegeld abhängig vom Grad der Pflegebedürftigkeit für
 - Kosten der professionellen ambulanten Pflege (auch teilstationär)
 - Vergütung der pflegeleistenden Angehörigen
 - Kosten der Pflegehilfsmittel
 - Kosten der wohnumfeldverbessernden Maßnahmen

gesetzliche Unfallversicherung (GUV)

Aufgabe:

- Verhütung von Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Wiederherstellung der Gesundheit und die Leistungsfähigkeit nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten
- Beratung und Aufsicht der Mitgliedsbetriebe

Grundlage:

- Siebtes Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VII)

Träger:

- u.a. Berufsgenossenschaften (BG)

Gewerkschaften

- **Art. 9 Abs. 3 GG**

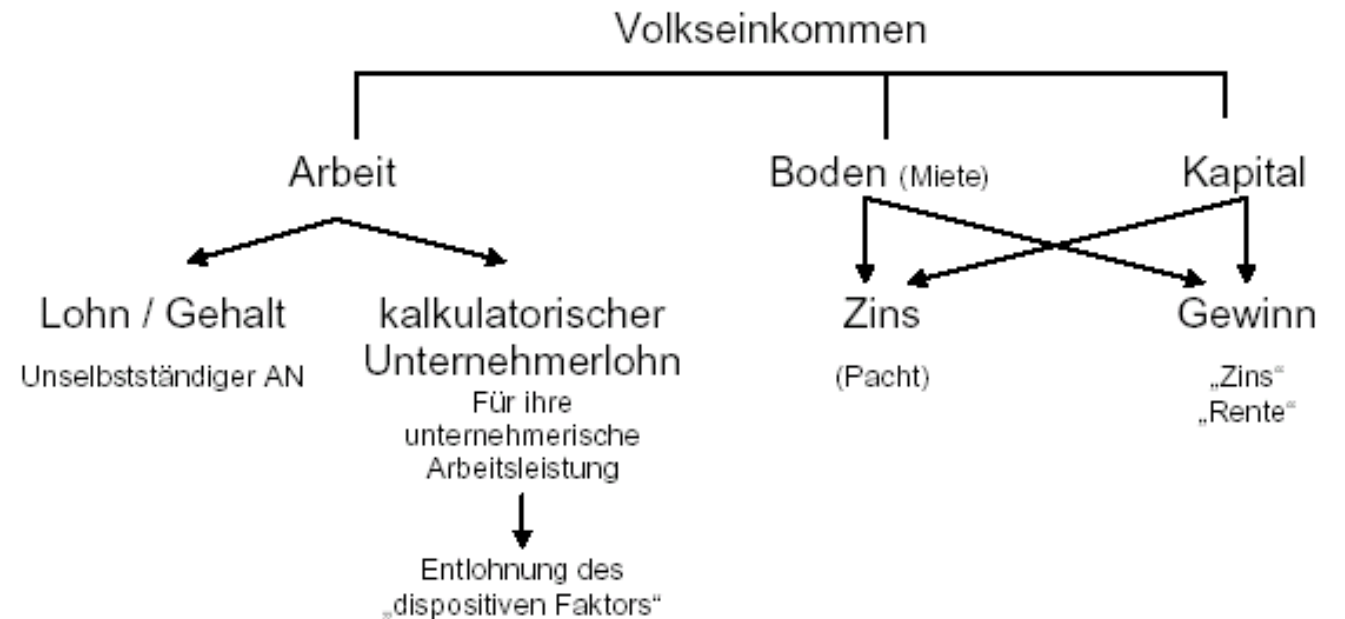
Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.

Gewerkschaften

- **Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)**
(ca. 6 Mio. Mitglieder) ist Dachorganisation folgender Branchengewerkschaften:
 - IG Metall
 - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
 - IG Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE)
 - IG Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU)
 - Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG)
 - Transnet – Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands (Transnet)
 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)
 - Gewerkschaft der Polizei (GdP)
- **weitere Gewerkschaften, die nicht zum DGB gehören:**
 - dbb Beamtenbund
 - Christlicher Gewerkschaftsbund (CGB)
 - zahlreiche kleinere Gewerkschaften vornehmlich in den Bereichen Gesundheit und Pflege, im öffentlichen Dienst, bei Fluglinien und Flughäfen, Lokomotivführern und mit branchenübergreifenden Anliegen.

Gewerkschaften

- Aufgaben und Interessen
 - höhere Löhne
 - bessere Arbeitsbedingungen
 - mehr Mitbestimmung
 - für Arbeitszeitverkürzungen
 - teilweise auch für weitergehende Gesellschaftsveränderung



Gewerkschaften

- Bundesarbeitsgericht, Urt. v. 07.07.2010 - 4 AZR 549/08
Änderung der Rechtsprechung:
„Tarifeinheit“ beeinträchtigt Koalitionsfreiheit nach Art. 9 Abs. 3 GG
→ Tarifpluralität
- Nun: „Tarifeinheitsgesetz“ (in Kraft seit 10.07.2015)
→ BVerfG, Urt. v. 11.07.2017 – überwiegend verfassungskonform, es müssen aber Schutzvorkehrungen nachgebessert werden, um die Benachteiligung einzelner Berufsgruppen durch eine Mehrheit zu verhindern.